

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1074 (1996)
1. Oktober 1996

RESOLUTION 1074 (1996)

*verabschiedet auf der 3700. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. Oktober 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere *in Bekräftigung* seiner Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Umsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet; S/1995/999, Anlage) geleistet haben,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

sowie *mit Genugtuung* über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und *unterstreichend*, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der

ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,

mit Befriedigung *davon Kenntnis nehmend*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, die einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt,

die Parteien daran *erinnernd*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen am 14. September 1996 in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben, und *stellt fest*, daß die Abhaltung dieser Wahlen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele des Friedensübereinkommens darstellt;
2. *beschließt* im Einklang mit Ziffer 4 seiner Resolution 1022 (1995), die in Ziffer 1 der Resolution genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;
3. *fordert* alle Parteien *auf*, alle ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen genauestens zu erfüllen;
4. *beschließt*, die Situation weiter genau zu beobachten und dabei die gemäß Ziffer 25 und 32 seiner Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 vorgelegten Berichte und etwaige darin enthaltene Empfehlungen zu berücksichtigen;
5. *beschließt ferner*, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
6. *beschließt ferner*, den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 aufzulösen, sobald sein Bericht fertiggestellt ist, und *dankt* dem Ausschuß für die von ihm geleistete Arbeit;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
